

Vorlage Federführende Dienststelle: Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Beteiligte Dienststelle/n: Dezernat V Fachbereich Personal und Organisation	Vorlage-Nr: FB 45/0408/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 28.08.2017 Verfasser: FB 45/300									
Führung von Vormundschaften/Pflegschaften für Minderjährige - Antrag der freien Verbände Arbeiterwohlfahrt, Katholischer Verein für Soziale Dienste (SKM) und Sozialdienst katholischer Frauen (SKF) auf Änderung der Leistungsvereinbarung/Reduzierung der Fallzahlobergrenze										
Beratungsfolge:										
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>17.10.2017</td> <td>Schulausschuss</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> <tr> <td>17.10.2017</td> <td>Kinder- und Jugendausschuss</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>	Datum	Gremium	Zuständigkeit	17.10.2017	Schulausschuss	Kenntnisnahme	17.10.2017	Kinder- und Jugendausschuss	Entscheidung	
Datum	Gremium	Zuständigkeit								
17.10.2017	Schulausschuss	Kenntnisnahme								
17.10.2017	Kinder- und Jugendausschuss	Entscheidung								

Beschlussvorschlag:

1. Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
3. Er beschließt, dem Antrag der freien Verbände zur Änderung der Leistungsvereinbarung Vormundschaften/Pflegschaften für Minderjährige entsprechend, die Obergrenze auf max. 40 Fälle festzulegen.
4. Er beauftragt die Verwaltung, die Leistungsvereinbarungen entsprechend zu modifizieren.

Finanzielle Auswirkungen

Produktsachkonto 4-060301-904-4 Vormundschaften SK 53180000

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2017	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2017	Ansatz 2018 ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2018 ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	315.800	315.800	947.400	947.400	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben		Deckung ist gegeben			

Erläuterungen:

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 10.05.2017 beantragen die Verbände Sozialdienst katholischer Frauen (SKF), Katholischer Verein für soziale Dienste (SKM) und Arbeiterwohlfahrt die Änderung der Leistungsvereinbarung Vormundschaften/Pflegschaften und damit einhergehend die Festlegung der Fallzahlobergrenze auf maximal 40 (Anlage 1). Zum jetzigen Zeitpunkt liegt diese bei max. 50 Fällen pro Vollzeitkraft.

Dem Kinder- und Jugendausschuss wurden in seiner Sitzung vom 19.07.2011 die Folgen des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (VormÄG) zur Kenntnis gegeben (FB 51/0114/WP16, Anlage 2).

Wesentliche Änderungen des VormÄG waren die Fallzahlbegrenzung auf maximal 50 für einen vollzeitbeschäftigten Beamten oder Angestellten sowie die gesetzliche Pflicht des Vormunds/Pflegers, mit seinem Mündel in der Regel monatlich in seiner üblichen Umgebung persönlich Kontakt zu halten.

Es wurde zum damaligen Zeitpunkt bereits darauf hingewiesen, dass sowohl einschlägige Fachliteratur als auch die Erfahrungen der Praxis festgestellt haben, dass der monatliche Kontakt bei einer Fallzahl von 50 pro Vollzeitkraft nicht mündeladäquat zu realisieren ist.

In der Sitzung des Kinder- und Jugendausschusses vom 18.02.2014 (FB 45/0354/WP16, Anlage 3) wurde weiterhin der Beschluss gefasst, die Erstattungen der freien Verbände für die Einrichtung von zwei halben Stellen zur Übernahme von Vormundschaften/Pflegschaften zu verwenden und zudem für die Werbung, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Vormündern einzusetzen und hierfür eine Teilzeitstelle im Umfang von mindestens einer halben Stelle bei den freien Verbänden einzurichten.

2. Derzeitige Arbeitssituation

2.1 Personal

Durch den stetigen Zustrom von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ab 2013 bis einschließlich 2016 mussten im Bereich Vormundschaften/Pflegschaften in der Stadt Aachen mehr Personalressourcen bereitgestellt werden.

So wurden im FB 45 im Jahr 2015 Stellen im Umfang von 1 VZÄ und im Jahr 2016 im Umfang von insgesamt 0,97 VZÄ eingerichtet.

Im Jahr 2017 wurde seitens der Fachverwaltung auf die rückläufigen Fallzahlen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bedingt durch das am 01.11.2015 in Kraft getretene „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ in der Art reagiert, dass Stellen im Umfang von insgesamt 2,15 VZÄ ruhend gestellt (insgesamt 1 VZÄ bei den freien Verbänden und 1,15 VZÄ im FB 45) wurden.

Aktuell arbeiten im Bereich Vormundschaften/Pflegschaften Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Stellenumfang von insgesamt 10,76 VZÄ bei den freien Verbänden und im FB 45 der Stadt Aachen, weiterhin 17 ehrenamtliche Vormünder. Sie betreuen insgesamt 428 Minderjährige.

2.1 Fallzahlen

Die Fallzahlentwicklung seit 2015 stellt sich wie folgt dar:

Zeitpunkt	SKM 2 VZÄ	AWO 1,5 VZÄ	SKF 1,62 VZÄ	Ehrenamtler	FB 45/302 5,82 VZÄ
31.01.2015	91	75	73		332
31.03.2015	88	75	73	2	349
Zeitpunkt	SKM 2 VZÄ	AWO 1,5 VZÄ	SKF 1,62 VZÄ	Ehrenamtler	FB 45/302 6,82 VZÄ
30.06.2015	84	72	70	15	327
30.09.2015	92	69	73	18	346
31.12.2015	98	71	79	33	379
Zeitpunkt	SKM 2 VZÄ	AWO 1,5 VZÄ	SKF 1,62 VZÄ	Ehrenamtler	FB 45/300.010 7,64 VZÄ
31.03.2016	87	75	78	30	358
30.06.2016	45	77	77	34	341
Zeitpunkt	SKM 2 VZÄ	AWO 1,5 VZÄ	SKF 1,62 VZÄ	Ehrenamtler	FB 45/300.010 7,79 VZÄ
30.09.2016	67	75	72	36	340
31.12.2016	73	69	66	35	326
31.03.2017	60	52	55	17	273
30.06.2017	55	47	46	18	272
Zeitpunkt	SKM 1,5 VZÄ	AWO 1,5 VZÄ	SKF 1,12 VZÄ	Ehrenamtler 17	FB 45/300.010 6,64 VZÄ
31.07.2017	57	49	44	18	260

Der Tabelle sind der fortgesetzte Anstieg und der seit Anfang 2016 fest zustellende Rückgang der Fallzahlen zu entnehmen.

31.01.2015: 571 Fälle, keine Minderjährigen mit ehrenamtlicher Vormundschaft im Projekt des SKF

31.12.2015: 627 Fälle, 33 Minderjährige mit ehrenamtlicher Vormundschaft im Projekt des SKF

31.07.2017: 410 Fälle, 18 Minderjährige mit ehrenamtlicher Vormundschaft im Projekt des SKF

Weiterhin zeigen die Fallzahlen für den FB 45, dass dort die gesetzlich vorgeschriebene Höchstgrenze von 50 Fällen in der Vergangenheit wiederholt deutlich überschritten wurde, so dass ein Konzept zur Bewertung des fachlich bedingten Bedarfs der Mündel und zur Priorisierung der gesetzlich vorgegebenen Kontakte entwickelt und umgesetzt wurde.

Dies entspricht allerdings nicht der gesetzlichen Forderung nach einem monatlichen Kontakt in der üblichen Umgebung des Mündels im **Regelfall**.

3. Stellungnahme

Der von den freien Verbänden AWO, SKF und SKM vorgelegte Antrag zur Änderung der Leistungsvereinbarung Vormundschaften/Pflegschaften für Minderjährige und die Festlegung der

Fallzahlobergrenze auf maximal 40 Fällen wird seitens der Fachverwaltung inhaltlich vollumfänglich unterstützt. Der gesetzlichen Forderung nach einem monatlichen Kontakt im üblichen Umfeld des Mündels kann nur entsprochen werden, wenn die Fallzahlobergrenze auf eine deutlich niedrigere Zahl als 50 Fälle festgelegt wird.

Frau Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf, JAmt 2011, 293 ff, (Anlage 4) hierzu: „Bei 50 Fällen je Fachkraft wird der Besuch des Mündels zum Zweck des persönlichen Kontakts ca. 100 Std. (74 %) der Arbeitszeit in Anspruch nehmen, ... Weiter sind ca. 13,5 Std. (10 %) der Arbeitszeit für nicht mündelbezogene, aber notwendige Tätigkeiten anzusetzen. Lediglich die dann noch verbleibenden Stunden kann der/die Amtsvormund/-vormundin für die „persönliche Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung“ aufwenden. ... Nach Abzug aller übrigen notwendigen Tätigkeiten bleiben für die zweite zentrale Aufgabe der Förderung von Pflege und Erziehung des Mündels gerade einmal 18,5 Std., das entspricht einer halben Stunde je Kind im Monat. Eine halbe Stunde, um am Hilfeplanverfahren teilzunehmen, den Verlauf und die Wirksamkeit von Hilfen zu überwachen, die Umgangskontakte mit den leiblichen Eltern zu regeln, die finanziellen Angelegenheiten des Mündels zu klären (Unterhalt, Anträge nach dem OEG, Erbschaften etc.), die Berichte an das Familiengericht zu verfassen, Gerichtstermine vorzubereiten, ggfls. selbst Anträge zu stellen und am Verfahren teilzunehmen. Dass man dies alles in einer halben Stunde nicht machen kann, liegt auf der Hand. ...

Bei 40 Fällen würden die Besuchskontakte immer noch mehr als die Hälfte der Dienstzeiten in Anspruch nehmen (60 %). Durch die Verringerung der Fallzahl von 50 auf 40 steht jedoch für die Maßnahmen zur persönlichen Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung eines jeden Mündels fast doppelt so viel Zeit zur Verfügung, nämlich eine Stunde anstatt einer halben Stunde. ...

Wenn je Fachkraft nur 30 Fälle betreut würden, stünden für den Besuchskontakt jeweils zwei Stunden und für die persönliche Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung ebenfalls zwei Stunden je Kind im Monat zur Verfügung, insgesamt ca. vier Stunden, also rd ein halber Arbeitstag. ...

Bei Ausschöpfung der ... Obergrenze von max. 50 Fällen wird das Ziel der Gesetzgebung, die persönlich geführte Vormundschaft, bei der/die Vormund/in regelmäßigen Kontakt mit dem Mündel hat und dessen Pflege und Erziehung fördert und gewährleistet, nicht erreicht werden können. Eine Belastungsobergrenze von max. 30 Fällen wäre daher adäquat gewesen.“

Vor diesem Hintergrund ist eine Reduzierung der Fallzahlobergrenze auf maximal 40 Fälle nicht nur fachlich/inhaltlich zur Qualitätssicherung sinnvoll, sondern auch gesetzlich notwendig.

Daher empfiehlt die Fachverwaltung den Antrag der freien Verbände zur Änderung der Leistungsvereinbarung Vormundschaften/Pflegschaften für Minderjährige und schlägt dem Ausschuss vor, dem Antrag zu entsprechen und die Fallzahlobergrenze auf maximal 40 Fälle pro VZÄ festzulegen.

Sollten in naher Zukunft die Fallzahlen, bedingt durch einen möglichen Anstieg der Flüchtlingszahlen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) wieder steigen, so müssten die aktuell ruhend gestellten Stellenanteile wieder aktiviert werden. Da jedoch der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule (Jugendamt) der Stadt Aachen nach der seit dem 01.11.2015 geltenden Gesetzgebung

weiterhin „abgebendes“ Jugendamt ist, ist von einem entscheidenden Anstieg der Pfllegschaften/Vormundschaften in diesem Bereich nicht auszugehen.

Aktuell wahrzunehmende leichte Steigerungen außerhalb der UMA werden durch „natürliche“ Abgänge in Verbindung mit Volljährigkeit von Mündeln und Aufhebung von bestehenden Pfllegschaften/Vormundschaften durch anderweitige Übertragungen auf andere Personen aufgefangen.

Anlage/n:

Antrag der Freien Träger vom 10.05.2017

Vorlage zum Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 28.06.2011

Vorlage Vormundschaften/Pfllegschaften vom 04.02.2014

Aufsatz von Frau Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf

Fallzahlenvergleich mehrerer Großstädte in der BRD von 2017

Die Stadt Aachen im Vergleich innerhalb der Städteregion

Stadt	Fallzahlobergrenze	Politisch beschlossen
Aachen Städteregion	40 für UMF/UMA	Ja, Ende 2015
	45 für sonstige	Ja, 2012
Alsdorf	50	nein
Eschweiler	50	nein
Herzogenrath	45	nein
Stolberg	Nicht anwesend	Keine Antwort auf Mailanfrage
Würselen	50	nein

Eingang bei FB 45/00

am: 11. MAI 2017

Anlage 1

10.5.2017

Herr Bernd Krott

Vorsitzender des Kinder- und Jugendausschusses in der Stadt Aachen

Kesselstr. 50

52076 Aachen

Stadt Aachen

FB 45

Herr Heinrich Brötz

Mozartstr. 2-10

52064 Aachen

Stadt Aachen

FB 45

Frau Brigitte Drews

Mozartstr. 2-10

52064 Aachen

Antrag auf Änderung der Leistungsvereinbarung Vormundschaften/Pflegschaften für Minderjährige

Reduzierung der Fallzahlobergrenze

Sehr geehrter Herr Krott, sehr geehrter Herr Brötz, sehr geehrte Frau Drews,

die Verbände Arbeiterwohlfahrt, Katholischer Verein für Soziale Dienste (SKM) und Sozialdienst katholischer Frauen sind vom Landesjugendamt anerkannte Vormundschaftsvereine und führen in der Stadt Aachen Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige mit einem Stellenumfang von insgesamt 5,1 Stellen. Der SkF bietet darüber hinaus die Übernahme von Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch qualifizierte und begleitete ehrenamtliche Vormünder an. Der SKM Aachen e.V. ist Träger des Flüchtlingspatenschaften-Projekts „Aachener Hände“. Das Projekt akquiriert, schult und begleitet Ehrenamtliche, die eine Patenschaft für jugendliche Flüchtlinge an der Schwelle zur Volljährigkeit übernehmen. SkF, SKM und AWO haben somit zur Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in enger Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 45 der Stadt Aachen ein arbeitsteiliges „Aachener Modell“ mit einer Mischung aus ehrenamtliche geführten Vormundschaften, hauptberuflich geführten Vormundschaften und Flüchtlingspatenschaften entwickelt.

Wir beantragen in Abänderung der bestehenden Leistungsvereinbarung mit der Stadt Aachen, die Reduzierung der Fallzahlenobergrenze von 50 Vormundschaften/Pflegschaften je Vollzeitstelle auf maximal 40 Vormundschaften/Pflegschaften.

Begründung

Am 6.7.2011 trat das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft. Hintergrund zur gesetzlichen Veränderungen war der Tod des Jungen namens Kevin in Bremen im Jahr 2006. Die im Gesetz vorgesehene Fallzahlenobergrenze von maximal 50 Vormundschaften je Vollzeitstelle trat am 5.7.2012 in Kraft.

Die wesentliche Errungenschaft des Gesetzes sollte die persönlich geführte Vormundschaft sein. Eine persönliche Beziehung soll zwischen dem Vormund und dem Mündel durch regelmäßige Kontakte entstehen. So lautet der § 1793 Abs. 1a BGB: „Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten“. Der Vormund steht in der persönlichen Verantwortung dafür, dass Pflege und Erziehung des Mündels gewährleistet sind und hat diese auch persönlich zu fördern. In Ergänzung hierzu lautet der § 1800 S.2 BGB: „Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.“

Im Rahmen des damaligen Gesetzgebungsverfahrens wurde die Einführung der Fallzahlenobergrenze von allen Seiten aufgegriffen, über die Anzahl der Fälle bestand jedoch Uneinigkeit. Die dann beschlossene Gesetzesfassung sieht in § 55 Abs.2 S.4 SGB VIII vor; „Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.“

Die im Jahr 2011 durch Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf erstellte Arbeitszeitberechnung zeigt deutlich auf, welches Dilemma entsteht, wenn die Fallzahlenobergrenze für Vormünder regelmäßig erreicht wird. Bei diesen Berechnungen wird ausgegangen von einer Nettoarbeitszeit von 135 Stunden im Monat für eine volle Stelle. Das entspricht dem Mittelwert der monatlichen Arbeitszeit von Angestellten und Beamt/innen/en abzüglich der durchschnittlichen Krankheitstage sowie Urlaub, Wochenenden und Feiertagen.

Angaben jeweils pro Monat	50 Fälle je Vollzeitstelle	40 Fälle je Vollzeitstelle	30 Fälle je Vollzeitstelle
Besuch des Mündels incl. 15 min Vor- und Nachbereitung und durchschn. Fahrtzeit von 30 min und 60 min Zeit mit dem Mündel	100 Stunden (74%)	80 Stunden (60%)	60 Stunden (45%)
Nicht mündelbezogene Tätigkeiten (z.B. Fortbildungen, Facharbeitskreise, Dienstbesprechungen)	13,5 Stunden (10%)	13,5 Stunden (10%)	13,5 Stunden (10%)
Kollegiale Beratung, Supervision, Fallbesprechung	3 Stunden (2%)	3 Stunden (2%)	3 Stunden (2%)
Maßnahmen zur persönlichen Förderung und Erziehung des Mündels <ul style="list-style-type: none">• Teilnahme an Hilfeplanverfahren• Verfolgen des Verlaufs und der Wirksamkeit von Hilfen• Regelung von Umgangskontakten	18,5 Stunden (14 %, 0,5 Stunde je Mündel)	38,5 Stunden (28 %, 1 Stunde je Mündel)	58,5 Stunden (43 %, 2 Stunden je Mündel)

<ul style="list-style-type: none"> • Regelung finanzieller Angelegenheiten • Berichte ans Familiengericht • Gerichtstermine (Teilnahme und Vorbereitung) • Aktenführung 			
	135 Stunden (100%)	135 Stunden (100 %)	135 Stunden (100 %)

Diese Berechnung zeigt auf, wie wenig Zeit bei einer Fallzahl von 50 je Vollzeitstelle dem Vormund für den einzelnen Jugendlichen zur Verfügung steht. 18,5 Stunden pro 50 Mündel bedeuten lediglich rund 22 Minuten pro individuellem Mündel je Monat für Maßnahmen zur persönlichen Erziehung und Förderung. Das ist viel zu wenig!

Die gesetzliche Änderung im Jahr 2011 hin zur persönlich geführten Vormundschaft mit der Festlegung auf verpflichtende monatliche persönliche Kontakte zwischen Vormund/in und Mündel und einer persönlichen Verpflichtung der Vormünder/Vormundinnen zur Gewährleistung und Förderung der Pflege und Erziehung des Mündels lässt diese Fallzahlobergrenze nicht zu.

Basis der oben dargestellten Berechnungen sind Jugendliche, die keinen Fluchtintergrund vorweisen. Seit 2014 werden in Aachen auf Grund der Flüchtlingskrise in hoher Zahl unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut genommen, für die eine Vormundschaft einzurichten ist. Der Anteil der Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge lag in Aachen im Jahr 2015 bei 62,37 %. Diese Vormundschaften weisen jeweils einen außerordentlichen Mehraufwand auf: Es fallen zusätzliche Aufgaben, wie z.B. die Klärung der Unterbringung, die ausländerrechtlichen Verfahren einschl. der Begleitung zur Anhörung beim Bundesamt für Migration, die Einleitung und Begleitung medizinischer und psychotherapeutischer Behandlungen, Maßnahme schulischer und außerschulischer Bildung und Ausbildung, die Kooperation mit ambulanten Betreuern, die Koordination von Terminen unter Einbeziehung von Dolmetschern, die Wohnungssuche und nicht zuletzt die von den jungen Flüchtlingen dringend benötigte intensive persönliche Zuwendung an.

Die Stadt Aachen gehört zu den wenigen Kommunen, die sowohl bei den Amtsvormundschaften im Jugendamt als auch bei den freien Trägern die Fallzahlobergrenze von 50 regelmäßig erreicht. Bei den Amtsvormündern lag die Fallzahl pro Mitarbeiter bis zum Ende des Jahres 2015 sogar noch regelmäßig darüber.

Bei einem bundesweiten Treffen der vormundschaftsführenden Vereine im April 2015 zeigte eine Erhebung der Fälle je Vollzeitstelle folgendes Bild:

Fallzahlen je Verein	Anteil in %
Weniger als 20 Vormundschaften je VZ-Stelle	12%
Bis zu 30 Vormundschaften je VZ-Stelle	21 %
Bis zu 40 Vormundschaften je VZ-Stelle	56 %
Bis zu 50 Vormundschaften je VZ-Stelle	12 %
Mehr als 50 Vormundschaften je VZ-Stelle	0 %

Insbesondere durch eine deutliche Entschärfung der Flüchtlingskrise und daraus resultierenden rückläufigen Zahlen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Aachen wäre derzeit aus unserer Sicht eine Fallzahlobergrenze von 40 Mündeln je Vollzeitstelle umsetzbar, ohne dafür in der Stadt

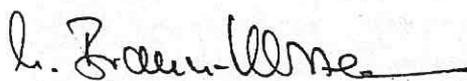
Aachen zusätzliche Stellen einzurichten. Der zusätzliche Einsatz von ehrenamtlichen Vormündern, um welche sich die Verbände bemühen, stützt die Strukturen komplementär.

Durch die Reduzierung der Fallzahlobergrenze würde es den persönlich bestellten Vormündern in den Vereinen ermöglicht, ihre verantwortungsvolle Aufgabe sachgerecht wahrzunehmen und die Gefahr der Pflichtverletzung würde für unsere MitarbeiterInnen auf ein vertretbares Maß reduziert. In den derzeitigen Strukturen ist dies aus unserer Sicht mittelfristig nicht mehr zu gewährleisten.

Wir beantragen die mit der Stadt Aachen abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen hinsichtlich der Fallzahlobergrenze anzupassen.

Wir bitten um wohlwollende Prüfung und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ursula Braun-Kurzmann



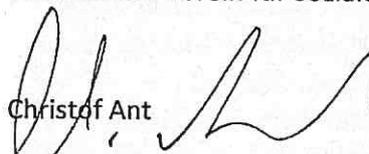
Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. Aachen



Torsten Nyhsen

SKM
Katholischer Verein für
soziale Dienste in Aachen e.V.
Heinrichsallee 56 · 52062 Aachen

Katholischer Verein für Soziale Dienste (SKM) Aachen e.V.



Christof Ant

Arbeiterwohlfahrt für die Stadt Aachen e.V.



Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband
Aachen-Stadt e.V.
Gartenstraße 25 · 52064 Aachen

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 51/0114/WP16
Federführende Dienststelle: Jugend		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	28.06.2011
		Datum:	FB 45/300 Frau Drews, Herr Hütten
		Verfasser:	
Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (VormÄG)			
Beratungsfolge:			TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz	
19.07.2011	KJA	Kenntnisnahme	

Beschlussvorschlag:

Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

finanzielle Auswirkungen

			Ansatz 20xx ff.	fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
			0	0	0	0
			0	0	0	0
			0	0	0	0
			0			
			Deckung ist gegeben / keine ausreichende Deckung vorhanden			
			Ansatz 20xx ff.	fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Folgekosten (alt)	Folgekosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal- /Sachaufwand PSP 40603019044 Sachkonto 53180000	135.000 €	300.000€	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / -Verschlechterung	0		0			
	keine ausreichende Deckung vorhanden		keine ausreichende Deckung vorhanden			

Erläuterungen:

Der Bundestag hat am 14.04.2011 das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (VormÄG) verabschiedet. Am 27.05.2011 hat der Bundesrat der vom Bundestag beschlossenen Fassung zugestimmt.

1. Zentrale Änderungen:

- 1.1 Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten (geänderter § 1800 BGB).
- 1.2 Vor der Übertragung der Aufgaben des Amtspflegers oder des Amtsvormunds soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist (geänderter § 55 SGB VIII).
- 1.3 Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen (ebenfalls geänderter § 55 SGB VIII).
- 1.4 Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten (geänderter § 1793 Abs. 1 BGB, Einfügung eines Absatzes 1a).

2. Derzeitige Arbeitssituation:

Sowohl die in der Stadt Aachen tätigen Freien Träger SKF, SKM und Arbeiterwohlfahrt, als auch die Abteilung Soziale Dienste und Jugendpflege des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule, werden als gesetzliche und bestellte Vormünder/Pfleger nach entsprechender Übertragung der Vormundschaften/Pflegschaften von Seiten des Familiengerichtes Aachen tätig.

Das Familiengericht bestellt in besonderen Einzelfällen auch Einzelpersonen zum Vormund/Pfleger. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Verwandte, die bereit und in der Lage sind, eine Vormundschaft/Pflegschaft zu übernehmen.

In besonderen Fällen, bei denen vertieftes Wissen, wie Asylrecht, Ausländerrecht, Erbrecht, internationales Erbrecht oder Vermögensverwaltung gefordert ist, werden Rechtsanwälte oder andere Professionen entsprechend bestellt.

Seit 2005 wurden mit den o. g. Freien Trägern auf der Grundlage der noch heute geltenden Leistungsbeschreibungen entsprechende Leistungsverträge geschlossen.

Bereits zum damaligen Zeitpunkt wurde, ausgehend der vorhandenen Richtlinien und Empfehlungen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, eine Obergrenze von 50 Vormundschaften/Pflegschaften pro Vollzeitkraft gefolgt.

Entsprechend der vorhandenen Planstellenkontingente der einzelnen Institutionen ergibt sich folgende Fallzahlenentwicklung:

Zeitpunkt	SKM 25 % einer Vollzeitstelle	AWO 50 % einer Vollzeitstelle	SKF 100 % einer Vollzeitstelle	FB 45/370 238 % einer Vollzeitstelle
30.06.10	14	28	47	134
31.12.10	14	32	51	146
31.03.11	13	25	53	155
31.05.11	14	25	52	162

Aus der Tabelle ist zu ersehen, dass bei gleichbleibender Fallzahl der freien Verbände ein Anstieg der Fallzahlen bei den städtischen Mitarbeiterinnen zu verzeichnen ist.

Ausgehend vom neuen gesetzlichen Anspruch - s. Punkt 1.3 - ist diese deutlich überschritten. Im Durchschnitt betreuen die beiden Vollzeitkräfte jeweils 68 bis 70 Vormundschaften/Pflegschaften.

Ursachen hierfür sind:

- Eine veränderte Entscheidungspraxis der Gerichte auf der Grundlage des im Jahr 2009 in Kraft getretenen Familienverfahrensgesetzes, FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), Ergänzungspflegschaften im Erbrecht, Umgangsrecht, Namensänderungsrecht etc. einzurichten.
- Steigende Fallzahlen im Bereich Kindeswohlgefährdung mit entsprechender Beschlussfassung der Gerichte mit Entzug oder Teilentzug der elterlichen Sorge.
- Steigende Fallzahlen bei unbegleiteten, ausländischen Minderjährigen/jugendlichen Wanderer.
- Eine in diesem Zusammenhang veränderte Entscheidungspraxis der Gerichte zur Dauer von Vormundschaften über das 18. Lebensjahr hinaus wegen anderer Volljährigkeitsgrenzen im Heimatland (§ 24 EGBGB, OLG München 2009).

3. Konsequenzen aus der neuen Gesetzgebung:

3.1 Bedingt durch o. g. Ausführungen ergibt sich ein aktueller Stundenmehrbedarf von ca. 32 Wochenarbeitsstunden plus X.

- 3.2 Wie unter 1.4 beschrieben, schreibt der Gesetzgeber vor, dass zukünftig der Vormund mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten hat. Dies soll in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung erfolgen. Es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

Bei einem Fallaufkommen von durchschnittlich 50 Mündeln würde der Vormund alleine rd. 600 persönliche Kontakte zu seinem Mündel pflegen. Bei ca. 220 Arbeitstagen pro Jahr bedeutet dies rein rechnerisch drei Kontakte pro Tag.

Unberücksichtigt hierbei bleiben die gesamten verwaltungstechnischen Aufgaben des Vormundes sowie seine Beteiligung an Hilfeplanverfahren, Gerichtsverfahren, den Kontakten mit den leiblichen Eltern und anderen beteiligten Institutionen.

4. Erste Handlungsschritte:

- 4.1 In Einvernehmen mit den o. g. Freien Trägern werden gemeinsam Kriterien entwickelt, die beschreiben, bei welchen Mündeln der Besuch zwingend einmal monatlich erfolgen soll bzw. welche Mündel seltener aufgesucht werden können.

In einer der ersten Sitzungen nach der Sommerpause werden die Ergebnisse dem KJA vorgelegt.

- 4.2 Für das Haushaltsjahr 2012 wurde eine Erhöhung des Produktsachkontos "Zuschuss zur Führung von Vormundschaften" von derzeit 135.000 € auf insgesamt 300.000 € angemeldet.

- 4.3 Im Einvernehmen mit dem FB 45/300 hat der SKF seit dem 4. Quartal 2010 begonnen, nach jahrelanger Auseinandersetzung mit dem Amtsgericht Aachen Leistungen der bestellten Vormünder/Pfleger abzurechnen. Während das Vormundschaftsgericht die Rechnungen begleicht, zeigt sich, dass die Rechtspfleger der familiengerichtlichen Abteilungen unterschiedlich agieren.

Ausgehend von der unterschiedlichen Verfahrensweise sind sowohl im 1. Quartal 2011 seitens des SKF weitere Abrechnungsanträge gestellt, wie auch von Seiten der Arbeiterwohlfahrt sowie vom SKM.

Bei Finanzierung der Abrechnungen durch das Vormundschafts- und Familiengericht in allen durch die Freien Träger geführten Vormundschaften/Pflegschaften würde sich die städtische Finanzsumme in einer zum jetzigen Zeitpunkt nicht bezifferbaren Höhe minimieren.

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 45/0354/WP16
Federführende Dienststelle: Fachbereich Kinder, Jugend und Schule		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	04.02.2014
		Verfasser:	45/300
Vormundschaften/Pflegschaften Situationsbericht			
Beratungsfolge:			TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz	
18.02.2014	KJA	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

1. Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.
2. Er beschließt, dass die ab HJ 2014 von den freien Verbänden zu erwartenden Erstattungen
 - a) für die Einrichtung von zwei halben Stellen zur Übernahme von Vormundschaften/ Pflegschaften zu verwenden sind,
 - b) zudem für die Werbung, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Vormündern einzusetzen sind und hierfür eine Teilzeitstelle im Umfang von mindestens einer halben Stelle bei den freien Verbänden einzurichten ist.
3. Die vorstehenden Regelungen sind auf den Zeitraum, für den sie kostenneutral für den städt. Haushalt gestaltet werden können, zu beschränken.
4. Die bestehenden Leistungsvereinbarungen sind entsprechend anzupassen.

finanzielle Auswirkungen

Produktsachkonto 4-060301-904-4 Vormundschaften SK 53180000

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2014	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2014	Ansatz 2015 ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2015 ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	304.500 €	304.500 €	927.000 €	927.000 €	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben		Deckung ist gegeben			

Es sind keine Auswirkungen für den städtischen Haushalt zu erwarten.

Erläuterungen:

1. Ausgangslage

Dem Kinder- und Jugendausschuss sind in seiner Sitzung vom 19.07.2011 die Folgen des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (VormÄG) zur Kenntnis gegeben worden (FB 51/0114/WP16).

Wesentliche Änderungen des VormÄG waren die Fallzahlbegrenzung auf maximal 50 für einen vollzeitbeschäftigten Beamten oder Angestellten sowie die gesetzliche Pflicht des Vormunds/Pflegers, mit seinem Mündel in der Regel monatlich in seiner üblichen Umgebung Kontakt zu halten.

Sowohl einschlägige Fachliteratur als auch die Erfahrungen der Praxis haben festgestellt, dass der monatliche Kontakt bei einer Fallzahl von 50 pro Vollzeitkraft nicht zu realisieren ist.

2. Derzeitige Arbeitssituation

Bzgl. der allgemeinen Arbeitsbedingungen wird auf die Vorlage zur Sitzung vom 19.07.2011 verwiesen.

Die Fallzahlentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Zeitpunkt	SKM 25 % einer Vollzeitstelle	AWO 50 % einer Vollzeitstelle	SKF 100 % einer Vollzeitstelle	FB 45/370 238 % einer Vollzeitstelle
30.06.10	14	28	47	134
31.12.10	14	32	51	146
31.03.11	13	25	53	155
31.05.11	14	25	52	162
Zeitpunkt	SKM 25 % einer Vollzeitstelle	AWO 50 % einer Vollzeitstelle	SKF 100 % einer Vollzeitstelle	FB 45/370 246 % einer Vollzeitstelle
31.12.11	12	27	49	184

Zeitpunkt	SKM 150 % einer Vollzeitstelle seit 01.07.2012	AWO 100 % einer Vollzeitstelle seit 01.11.2012	SKF 175 % einer Vollzeitstelle seit 01.09.2012	FB 45/302 328 % einer Vollzeitstelle seit 01.05.2012 (01.03.2012 => 346)
31.12.12	37	34	66	162
31.03.13	49	39	65	149
30.06.13	50	47	72	166
30.09.13	50	54	73	193

	<i>Fallzahlen konnten in 2013 aufgrund von Schwangerschaft und Elternzeit einer Mitarbeiterin nicht angepasst werden.</i>			
Zeitpunkt	SKM 150 % einer Vollzeitstelle	AWO 100 % einer Vollzeitstelle	SKF 175 % einer Vollzeitstelle	FB 45/302 382 % einer Vollzeitstelle seit 01.10.2013
31.12.13	63	51	75	218
Bei Gericht vorgesprochen aber noch nicht bestellt	6	0	6 <i>Fallzahlen wurden aufgrund der bevorstehenden Reduzierung nicht angepasst</i>	
Zeitpunkt	SKM 150 % einer Vollzeitstelle	AWO 100 % einer Vollzeitstelle	SKF 162 % einer Vollzeitstelle seit 01.01.2014	FB 45/302 382 % einer Vollzeitstelle
31.01.14				227

Der Fallzahlentwicklung ist zu entnehmen, dass trotz der Anpassung der Stellenanteile bei den freien Verbänden und beim Fachbereich Kinder, Jugend und Schule in den Jahren 2011, 2012 und 2013 speziell durch den fortgesetzten Zuzug unbegleiteter minderjähriger Flüchtling die zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten bei den freien Verbänden und bei der Stadt Aachen nicht ausreichen, um den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden.

Schon in der Vorlage zur Sitzung vom 19.07.2011 wurde seitens der Fachverwaltung darauf hingewiesen, dass die freien Verbände mit der Abrechnung der persönlich bestellten Vormundschaften/Pflegschaften beim Amtsgericht beginnen.

Dieses Vorhaben wurde in den Jahren 2012 und 2013 fortgesetzt, so dass im Jahr 2014 mit einem Betrag von ca. 100.000 € an Erstattungen durch das Amtsgericht Aachen zu rechnen ist. Es kann aus Sicht der Verwaltung davon ausgegangen werden, dass diese Summe auch in den kommenden Jahren erreicht werden wird.

3. Ausblick

Die folgenden Vorschläge wurden in einem letzten Gespräch am 20.01.2014 mit Vertretern / Geschäftsführungen der freien Verbände vereinbart.

Den für 2014 zu erwartenden Betrag sollen die freien Verbände SKM und AWO zur Einrichtung je einer halben Stelle im Bereich Vormundschaften/Pflegschaften durch Aufstockung des vorhandenen Personals investieren.

Freie Verbände / Vormundschaftsvereine	SKM	AWO	SKF
In 2014 erwarteter Betrag	46.000	32.000	21.000

Die über die benötigten Beträge zur Einrichtung der halben Stelle hinaus gehenden Beträge werden die Verbände SKM und AWO für die gesetzlich verpflichtende Aufgabe der planmäßigen Gewinnung von Einzelvormündern und Einzelpflegern einsetzen (§ 54 Abs. 2 Ziffer 2 SGB VIII).

Der SKF wird den gesamten zur Verfügung stehenden Betrag für die Gewinnung von Einzelvormündern und Einzelpflegern einsetzen.

Zu den gesetzlich verpflichtenden Aufgaben gehören in diesem Zusammenhang, die Einzelvormünder und Einzelpfleger in ihre Aufgaben einzuführen, fortzubilden und zu beraten.

Verstärkt hat der Landschaftsverband im Zuge der Qualitätsentwicklung im Bereich Vormundschaften/Pflegschaften im Jahr 2013 auf diese Aufgaben der Vormundschaftsvereine (freien Verbände) hingewiesen und zu einem Praxisforum „Ehrenamtliche Vormünder ... eine ungenutzte Ressource“ eingeladen. An der Auftaktveranstaltung am 15.01.2014 nahmen Vertreter der Vormundschaftsvereine (freien Verbände) und des Fachbereichs Kinder, Jugend und Schule teil.

Die Fachverwaltung will gemeinsam mit den Vormundschaftsvereinen in der Stadt Aachen sich dieser gesetzlichen Aufgabe widmen und an dem Praxisforum mit insgesamt 4 Projekttagen teilnehmen.

Die aktuellen Planungen sehen konzeptionell vor, dass die Vormundschaftsvereine aufgrund ihres guten Zugangs zum Ehrenamt und aufgrund ihrer Erfahrungen in der Arbeit mit Ehrenamtlichen die Aufgaben der Werbung/Akquise, Schulung/Fortbildung und Begleitung/Beratung übernehmen.

Die Fachverwaltung wäre Ansprechpartner für das Amtsgericht und würde die Vermittlung übernehmen.

Einvernehmlich ist beabsichtigt, bei einer Vollzeitstelle 70 ehrenamtliche Vormünder zu begleiten.

Im Vergleich zu anderen Städten planen diese im Verhältnis 1 : 40.

Für den Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge würde sich zudem die Möglichkeit ergeben, an einem weiteren Projekt namens „Do it! Transfer – Ehrenamtliche Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ teilzunehmen (siehe Anhang). Es ist davon auszugehen, dass mit der Teilnahme an diesem Projekt eine finanzielle Unterstützung aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgen wird.

Die Kooperation mit den Vormundschaftsvereinen und den potentiellen Projektpartnern wird fortgesetzt.

Die Leistungsvereinbarungen werden dem o.a. Konzept angepasst. Dabei ist mit den Trägern zu vereinbaren, dass diese Regelungen nur so lange gelten können, wie die Erstattungen des Gerichtes in der angenommenen Weise auch erfolgen.

Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf*

Fallzahlbingo: 30, 40 oder 50? Für wie viele Mündel kann eine Amtsvormundin¹ in persönlicher Verantwortung die Pflege und Erziehung fördern und gewährleisten?

Rechnerische Anmerkung zur Fallzahlobergrenze für Amtsvormundschaften in § 55 Abs. 2 S. 4 SGB VIII nF

I. Die geänderte Rolle der persönlich geführten Amtsvormundschaft

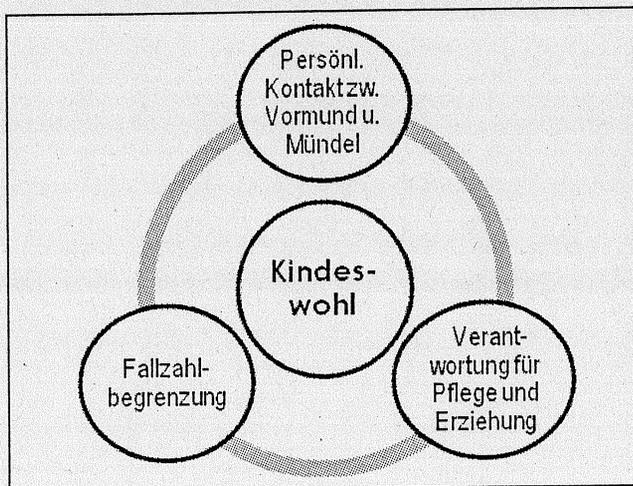
Fünf Jahre nach dem Tod des Jungen namens Kevin in Bremen zieht der Gesetzgeber nun endlich die notwendigen Konsequenzen.² Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts hat am 14.04.2011 den Bundestag und am 27.05.2011 den Bundesrat passiert und ist am 06.07.2011 in Kraft getreten.³ Allerdings tritt die Fallzahlbeschränkung erst ein Kalenderjahr nach dem Tag der Verkündung in Kraft, nämlich am 05.07.2012. Die Änderungen werden grundsätzlich sowohl aus wissenschaftlicher Sicht als aus der Sicht der Praxis sehr begrüßt.

Die wesentliche Errungenschaft wird die *persönlich geführte Vormundschaft* sein:

1. Eine **persönliche Beziehung** soll zwischen der/dem Amtsvormundin/-vormund und dem Mündel durch **regelmäßige Kontakte** (einmal monatlicher Besuch) entstehen.
2. um auf dieser Basis der **Verpflichtung zur „persönlichen Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels“** durch die/den Amtsvormundin/-vormund gerecht werden zu können.
3. Eine **Fallzahlenbegrenzung** auf max. 50 Fälle je Vollzeitstelle soll dies ermöglichen.

Diese drei Parameter stehen in einem engen inhaltlichen Zusammenhang und bedingen sich gegenseitig:

Schaubild



1. Persönliche Beziehung und regelmäßiger Besuchskontakt

Ein Anfang der 2000er-Jahre in Hessen durchgeführter Praxisforschungsbericht hatte gezeigt, dass über die Hälfte der dort befragten Kinder und Jugendlichen ihre/n Amtsvormundin/-vormund persönlich gar nicht kannten, die anderen kannten sie/ihn meist nur von den halbjährlichen Hilfeplangesprächen oder Helferkonferenzen.⁴ Dass man Kinder und Jugendliche, die man gar nicht persönlich kennt, nicht ausreichend schützen und vertreten kann, liegt auf der Hand, und das soll sich nach dem Willen des Gesetzgebers ändern.

Die Vormundinnen/Vormünder sollen künftig Zeit haben, eine persönliche Beziehung zum Mündel aufzubauen. Ein idR monatlich stattfindender Besuch soll zur Entstehung und Verfestigung einer persönlichen, vertrauensvollen Beziehung beitragen. Aus einzelfallspezifischen Gründen sind sowohl kürzere als auch längere Besuchsabstände möglich. Die Besuche sollen in der gewohnten Umgebung des Mündels stattfinden, außer gerade diese Umgebung würde den Zweck des Besuchs vereiteln. So lautet der neue § 1793 Abs. 1a BGB:

„Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.“

2. Persönliche Verantwortung der/des Vormundin/ Vormunds für die Mündel

Die/Der Vormund/in soll künftig in der persönlichen Verantwortung dafür stehen, dass Pflege und Erziehung des Mündels gewährleistet sind und hat diese auch persönlich zu fördern. § 1800 S. 2 BGB lautet nun:

„Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.“

* Die Verf. ist Professorin für Recht an der Fakultät für Sozialwissenschaften der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaft Nürnberg und war als Sachverständige im Rechtsausschuss zu diesem Gesetzgebungsvorhaben beteiligt.

1 In diesem Artikel ist der Einfachheit halber nur von Vormündern und Vormundinnen die Rede, Pfleger/innen sind selbstverständlich ebenso angesprochen.
 2 S. dazu Sünderhauf JAmt 2010, 405.
 3 BT-Drucks. 17/3617 vom 04.11.2010, Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BT-Drucks. 17/5512 vom 13.04.2011 und BR-Drucks. 243/11 vom 06.05.2011, S. 227 D, 228 A sowie BGBI 2011 I, 1306.
 4 Zitelmann ZfJ 2002, 375, 378.

Diese beiden Komponenten – persönliche Beziehung zum Mündel und persönliche Verantwortung der Vormünder/Vormundinnen für ihre Mündel – kennzeichnen ein neues Aufgabenprofil und Selbstverständnis der Amtsvormundschaft mit einer gewandelten, gestärkten Rolle, wie es in der Diskussion um die Amtsvormundschaft seit den 1990er-Jahren gefordert wurde. Diese Forderung hatte ihren Ausdruck in den im Jahr 2000 auf einer zentralen Fachtagung verabschiedeten Dresdner Thesen⁵ gefunden.

3. Fallzahlobergrenze

Um diesem Rollenwechsel gerecht werden zu können, sollen die bisher notorisch überlasteten⁶ Fachkräfte in den Jugendämtern künftig für zahlenmäßig weniger Fälle zuständig sein. Wir wissen: Im Fall von Kevin aus Bremen⁷ war der Vormund immerhin zeitweise für rd 240 Fälle zuständig gewesen.⁸ Die Bremer Fallzahlen sind zwar auch damals nicht typisch gewesen, sie verdeutlichen aber die Notwendigkeit klarer Fallzahlbegrenzungen.

Die nun beschlossene Gesetzesfassung sieht in § 55 Abs. 2 S. 4 SGB VIII eine Fallzahlbegrenzung auf **max. 50 Fälle** vor:

„Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.“

Die Zahl 50 wurde im Gesetzentwurf begründet mit

„einer Empfehlung der Arbeitsgruppe ‚Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – § 1666 BGB‘, die sich wiederum bei ihren Untersuchungen auf eine Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (‚Dresdner Erklärung‘ [...]) gestützt hat“.⁹

II. Die alternativen Forderungen zur Fallzahlobergrenze

Die Einführung einer Fallzahlobergrenze wurde von allen Seiten aufgegriffen, über die Anzahl der Fälle herrscht jedoch Uneinigkeit.

1. Der Bundesrat: Flexible Regelung ohne bezifferte Fallzahlgrenze

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme festgestellt,

„der Umfang der dem einzelnen Mitarbeiter beim Jugendamt zugewiesenen Vormundschaften und Pflegschaften muss am sozialpädagogisch erforderlichen Maß ausgerichtet sein“.¹⁰

Der Bundesrat geht im Weiteren davon aus, dass idR davon auszugehen sei, dass

„je nach den Umständen ein Orientierungsrahmen von 50 Vormundschaften oder Pflegschaften angemessen ist. [...]“.¹¹

Er hatte jedoch eine **flexiblere Formulierung** vorgeschlagen, nämlich dass der/die Vormund/in

„nur so viele Vormundschaften und Pflegschaften führen [soll], dass diese unter besonderer Berücksichtigung des persönlichen Kontakts zu dem Mündel und der Wahrnehmung anderer Aufgaben verantwortlich ausgeübt werden können“.¹²

Wehe denen, die befürchten, hier könnte die finanzielle und personelle Ausstattung der Jugendämter künftig bei der tatsächlichen Fallzahlbelastung eine Rolle spielen. Eine verantwortungsvolle Aufgabe, deren Umfang „am sozialpädagogisch erforderlichen Maß“ – so die Begründung des Bundesratsvorschlages¹³ – ausgerichtet hätte sein sollen, hatten die

Vormundinnen/Vormünder in der Vergangenheit bereits auch. Wie diese Verantwortung – sicherlich auch angesichts der Ebbe in den jeweiligen Kassen – wahrgenommen werden konnte, hat man in Bremen (und anderenorts) gesehen. Mit dieser Formulierung würde vermutlich alles beim Alten bleiben.¹⁴

2. Der Antrag der SPD-Fraktion: 40 Fälle

Die SPD-Fraktion hat in ihrem Antrag vom 06.07.2010 gefordert,

„die Obergrenze für alle Formen von Vormundschaften auf 40 Vormundschaften pro Person in Form einer Muss-Vorschrift festzulegen“.¹⁵

Die Begründung lautet hier:

„Entsprechend der Empfehlung aus der amtsvormundschaftlichen Praxis hält die Fraktion der SPD eine Obergrenze von 40 Amtsvormundschaften für sinnvoll.“

Man fragt sich nun, woher diese Zahl kommt. Ist sie – ebenso die Fallzahl 50 – empirisch begründet oder handelt es sich um aus der Luft gegriffene Größen?

3. Die Stimmen der Bundestagsabgeordneten: 30, 40 oder 50 Fälle?

Die Abgeordnete *Andrea A. Voßhoff* (CDU/CSU) hatte in ihrer Stellungnahme im Bundestag prognostiziert, die Senkung der Fallzahl auf max. 50 Vormundschaften

„würde im Vergleich zur geltenden Praxis, in der, wie gesagt, ein Amtsvormund bis zu 200 Mündel zu betreuen hat, eine deutliche und spürbare Verbesserung darstellen. Bei maximal 50 Mündeln könnte der Vormund dann einen regelmäßigen Kontakt zum Kind aufbauen und seine Erziehungsaufgabe wahrnehmen, so dass Pflege und Erziehung des Kindes im gesetzlichen Maße gewährleistet sind“.¹⁶

Das klingt zunächst beeindruckend: 50 statt 200 Fälle. Allerdings war die Fallzahl > 200 eine negative Ausnahme gewesen und ist zum Glück nicht der Durchschnitt. Dieser liegt zwischen 60 und 120 Mündeln je Fachkraft.¹⁷

Kann man wirklich zu 50 teils schwer belasteten Kindern und Jugendlichen einen persönlichen Kontakt aufbauen und halten? Gleichzeitig ihre Pflege und Erziehung fördern und gewährleisten?

Die Abgeordnete *Sonja Steffen* (SPD) hatte – dem Antrag der SPD-Fraktion¹⁸ folgend – in der Bundestagsitzung gefordert:

„Aus unserer Sicht sollten jedoch die von einer Vollzeitkraft zu bearbeitenden Vormundschaften auf 40 Fälle begrenzt werden, damit eine individuelle Betreuung ermöglicht werden kann.“¹⁹

5 „Dresdner Erklärung“ DAVorm 2000, 437 f.

6 *Salgo/Zenz FamRZ* 2009, 1378, 1383.

7 S. Fn 2.

8 Bremische Bürgerschaft, Untersuchungsausschussabschlussbericht, 2007, 45; auf 2,75 Stellen kamen bis zu 640 Mündel.

9 BT-Drucks. 17/3617, 8.

10 BR-Drucks. 537/10, 4.

11 BR-Drucks. 537/10, 4.

12 BR-Drucks. 537/10, 3.

13 BR-Drucks. 537/10, 8.

14 In vielen Kommunen wird die Amtsvormundschaft gar nicht von Sozialpädagogen/innen oder Sozialarbeiter/innen/n wahrgenommen, sondern überwiegend von Verwaltungsfachangestellten, teils sogar ausschließlich.

15 BT-Drucks. 17/2411, II. 1. d), 4.

16 Deutscher Bundestag, Stenographische Berichte, 17. Wahlperiode, 71. Sitzung (11.11.2010), 7749 D.

17 Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – § 1666 BGB“ vom 14.07.2009, 40. Zugriff unter http://www.bmj.bund.de/files/-/3908/Abschlussbericht_Kindeswohl_Juli2009.pdf.

18 Antrag vom 06.07.2010, BT-Drucks. 17/2411.

19 Deutscher Bundestag, Stenographische Berichte, 17. Wahlperiode, 71. Sitzung (11.11.2010), 7751 C.

40 Fälle klingt ja noch besser als 50, begründet wird die Fallzahlobergrenze jedoch nicht.

Der Abgeordnete *Jörn Wunderlich* (DIE LINKE) begrüßt zwar die Begrenzung auf die Fallzahl 50, bezweifelt aber die Möglichkeit, in diesem Rahmen die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten. Er hat gerechnet:

„Bei der zulässigen Maximalzahl stünde pro Mündel ein halber Tag pro Monat zur Verfügung, im Grunde ist abzusehen, dass diese Zeit kaum ausreicht, um der Zielsetzung des Gesetzes gerecht zu werden.“²⁰

Hat der Arbeitsmonat eines/einer Amtsvormunds/-vormundin wirklich 50 halbe Tage, die dem Mündel zur Verfügung stünden? Kann man das bitte mal genauer nachrechnen?

Die Abgeordnete *Ingrid Hönlinger* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hat ebenfalls gerechnet:

„Würde der Amtsvormund bei einer Fallzahl von bis zu 50 Vormundschaften jeweils einen monatlichen Kontakt zum Mündel herstellen wollen, müsste er jährlich 600 Kontakte wahrnehmen. Dies wäre zusätzlich zu den festgeschriebenen und neben den übrigen für sein Mündel zu leistenden Aufgaben nicht realisierbar. Dem Kindeswohl wird das nicht gerecht.“²¹

Sie fordert daher die Belastung von 30 bis 50 Fällen, wobei 50 die absolute Obergrenze sein soll.²²

In der abschließenden Lesung am 14.04.2011 im Bundestag hat die Abgeordnete *Ute Granold* (CDU/CSU) diese Überlegungen einfach beiseite gewischt:

„Ob die Fallobergrenze bei 40 oder 50 liegt, [...] Das sind Kleinigkeiten.“²³

Der Bundestag hat sodann mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen unter Enthaltung der Oppositionsfraktionen das Gesetz in seiner 105. Sitzung am 14.04.2011 mit der Fallzahlobergrenze 50 verabschiedet.²⁴

Der Antrag der SPD,²⁵ der ua die Fallzahlobergrenze 40 vorsah, wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen, bei Enthaltung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und gegen die Stimmen der SPD-Fraktion sowie der Fraktion DIE LINKE, abgelehnt.

Der Rechtsausschuss war in seiner Beschlussempfehlung²⁶ nach Anhörung der Sachverständigen, die überwiegend eine Fallzahlobergrenze von 40 gefordert hatten (so auch ein Antrag der Fraktion DIE LINKE),²⁷ bei der Fallzahlobergrenze 50 geblieben.

Ein bisschen mutet das Ganze nach „Fallzahlbingo“ an: 30, 40 oder 50?

Darf's ein bisschen mehr sein?

Es muss doch eine nachweisbare Grundlage dafür geben, was ein/e Vormund/in verantwortungsvoll leisten kann!

4. Woher stammt die Zahl 50 als Obergrenze?

Die im Entwurf vorgesehene Begrenzung auf 50 Fälle entspricht der im Jahr 2000 erhobenen Forderungen der sog. Dresdner Erklärung, die auf der Fachtagung „Die Zukunft der Amtsvormundschaften“ vom 22. bis 24.03.2000 in Dresden verabschiedet wurde.²⁸ Auf diese Empfehlung hat sich der Gesetzgeber ausdrücklich berufen.²⁹

Diese Forderung wurde vor über elf Jahren von der Praxis erhoben, die eine persönliche Beziehung zum Kind/Jugendlichen als unabdingbar ansah, damit der/die Vormund/in seiner/ihrer Verantwortung gerecht werden kann. Damals wur-

de die Amtsvormundschaft *vom Schreibtisch aus geführt* und die Forderung nach einer Begrenzung der Fallzahlen auf 50 war geradezu revolutionär. Nun kommt aber die *persönlich geführte* Amtsvormundschaft, eingeleitet durch die gesetzliche Festlegung auf

- monatliche persönliche Kontakte zwischen Vormund/in und Mündel und
- einer persönlichen Verpflichtung der Vormünder/Vormundinnen zur Gewährleistung und Förderung der Pflege und Erziehung des Mündels.

Die Fallzahlbegrenzung ist jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen im Gesetzentwurf festgeschriebenen Aufgaben und vor dem Hintergrund eines inzwischen fortentwickelten Rollenverständnisses der Amtsvormundschaft zu sehen (vgl. Schaubild).

Der Rückgriff auf die Dresdner Erklärung ist also ein unzureichender Versuch, die Fallzahlgrenze zu beziffern. Will man wissen, wie viele Mündel ein/e Amtsvormund/-vormundin gewissenhaft im Rahmen der neu formulierten Aufgaben betreuen kann, muss man die Arbeitszeit und alle anfallenden Aufgaben genauer betrachten.

III. Berechnung der konkreten Arbeitsbelastung einer Amtsvormundin

Im Folgenden wurde berechnet, wie viel Arbeitszeit die Amtsvormundinnen/-vormünder künftig für die Mündelbesuche aufbringen müssen und wie viel Zeit ihnen – nach allen anderen notwendigen dienstlichen Verpflichtungen – für die Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung ihrer Mündel bleibt.³⁰

1. Vorgehensweise und Rechenschritte

Ausgegangen wird von einer Nettoarbeitszeit von 135 Std im Monat für eine volle Stelle. Das entspricht dem Mittelwert der monatlichen Arbeitszeit von Angestellten und Beamten/innen abzüglich der durchschnittlichen Krankheitstage sowie Urlaub, Wochenenden und Feiertage.³¹

20 Deutscher Bundestag, Stenographische Berichte, 17. Wahlperiode, 71. Sitzung (11.11.2010), 7752 B.

21 Deutscher Bundestag, Stenographische Berichte, 17. Wahlperiode, 71. Sitzung (11.11.2010), 7752 D.

22 Deutscher Bundestag, Stenographische Berichte, 17. Wahlperiode, 71. Sitzung (11.11.2010), 7753 A.

23 Deutscher Bundestag, Stenographische Berichte, 17. Wahlperiode, 105. Sitzung (14.04.2011), 12072 B.

24 Deutscher Bundestag, Stenographische Berichte, 17. Wahlperiode, 105. Sitzung (14.04.2011), 12074 B.

25 Antrag vom 06.07.2010, BT-Drucks. 17/2411.

26 BT-Drucks. 17/5512 vom 13.04.2011.

27 BT-Drucks. 17/5512 vom 13.04.2011, 12 f mWn.

28 DAVorm 2000, 438.

29 RegE, BR-Drucks. 537/10 vom 03.09.2010, 9.

30 Besonderer Dank gilt Herrn *Stefan Böhler*, Leiter der Amtsvormundschaft im Jugendamt Nürnberg und Herrn *Wolfgang Klein*, Leiter der Amtsvormundschaft im Jugendamt Fürth. Mit ihrer Jahrzehnte währenden Erfahrung im Bereich der Amtsvormundschaft haben sie bei der Erstellung des Aufgabenportfolios (Schritt 1) und bei der Zeitbemessung (Schritt 2) geholfen. Ohne ihre wertvolle Unterstützung wären die Berechnungen nicht in dieser Konkretisierung möglich gewesen.

31 Die Kommunale Orientierungshilfe zur Personalbedarfsbemessung des Arbeitsbereiches Beistandschaften/Amtsvormundschaften in Baden-Württemberg geht von einer durchschnittlichen Jahresarbeitszeit von 97.200 Jahresarbeitsminuten aus. Abzgl der arbeitsfreien Samstage, der Sonn- und Feiertage sowie der Urlaubstage ergibt sich eine monatliche Arbeitszeit von durchschnittlich 135 Std im Monat (2004, 3, Zugriff am 12.04.2011 unter http://www.kvjs.de/fileadmin/user_upload/fachoeffentlich/jugendhilfe/bav/aktuell/KommOrientierungshilfeBAV14.5.04mitLoGos.pdf).

Es folgten die folgenden Berechnungsschritte:

Schritt 1. Zunächst ist ein Aufgabenportfolio erstellt worden. Dabei wurde zwischen mündelbezogenen Tätigkeiten und nicht mündelbezogenen Tätigkeiten unterschieden.

Schritt 2. Im nächsten Schritt wurden die aufgeführten Tätigkeiten mit konkreten Stunden in Ansatz gebracht. Dabei muss von Durchschnittswerten ausgegangen werden, deren Gewinnung in den Fußnoten zur Tabelle weiter erläutert ist. Differenziert wurde zwischen den Besuchskontakten mit den Mündeln und den nicht mündelbezogenen, aber notwendigen Tätigkeiten, die man beide in Stunden ansetzen kann.

Schritt 3. Es wurde anhand der Stunden aus Schritt 2 berechnet, wie viel Prozent der Arbeitszeit in die jeweiligen Aufgaben fließen würden.

Schritt 4. Im Umkehrschluss konnte nun berechnet werden, wie viel Prozent der Arbeitszeit für die persönliche Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung verbleiben würde.

Schritt 5. Die Zeitwerte aus Schritt 4 wurden sodann durch die Anzahl der Mündel geteilt und so konnte berechnet werden, wie viele Stunden Arbeitszeit der/die Amtsvormund/-vormundin für Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung je Mündel monatlich zur Verfügung stünden.

Die Berechnung erfolgte für 30, 40 oder 50 Fälle je vollzeitbeschäftigter Fachkraft.

2. Arbeitszeitverteilung bei 50 Fällen je Vollzeitkraft

Bei **50 Fällen** je Fachkraft wird der Besuch des Mündels zum Zweck des persönlichen Kontakts ca 100 Std (74 %) der Arbeitszeit in Anspruch nehmen, wenn man von jeweils 15 Minuten Vor- und Nachbereitungszeit ausgeht, einer durchschnittlichen Fahrtzeit von 30 Minuten (für Hin- und Rückfahrt) sowie ca einer Stunde gemeinsamer Zeit mit dem Mündel.

Weiter sind ca 13,5 Std (10 %) der Arbeitszeit für nicht mündelbezogene, aber notwendige Tätigkeiten anzusetzen.

Lediglich die dann noch verbleibenden Stunden kann der/die Amtsvormund/-vormundin für die „persönliche Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung“ aufwenden. Wie wenig Zeit dafür bleibt, zeigt die nachfolgende Berechnung:

Tab. 1: Monatliche Arbeitsgewichtung bei 50 Fällen pro Fachkraft

Tätigkeiten der Amtsvormünder/-vormundinnen je Monat	Std/Monat ³²	% der Gesamtarbeitszeit (ca)
Nettoarbeitszeit:	135 Std	100 %
Nicht mündelbezogen notwendige Arbeitszeiten		
Sog. Rüstzeit/Verteilzeit: Arbeitsvorbereitung, allgemeine Bürotätigkeiten, Dienstbesprechungen, Erfrischungspausen etc Andere Dienstaufgaben: Fortbildung, Praktikantenausbildung, Vertretung von Kollegen etc	13,5 Std	10 %
Mündelbezogene Arbeitszeiten		
50 Mündelbesuche • 50 x 30 Min. Vor- und Nachbereitungszeit ³³ = ca 25 Std • 50 x 30 Min. Anfahrt ³⁴ = 25 Std • 50 x 1 Std persönlicher Kontakt mit dem Mündel = 50 Std	100 Std	74 %
Kollegiale Beratung/Fallbesprechung/Supervision	3 Std	2 %
Maßnahmen zur persönlichen Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels • Teilnahme an Hilfeplanverfahren • Verfolgen des Verlaufs und der Wirksamkeit von Hilfen • Regelungen von Umgangskontakten • Regelung finanzieller Angelegenheiten (Unterhalt, Anträge nach dem OEG, Erbschaften etc) • Berichte an das Familiengericht • Gerichtstermine (Teilnahme und Vorbereitung) • Aktenführung Insgesamt = ca 0,5 Std je Mündel	18,5 Std	14 %

32 Die Stundenangaben wurden in Gesprächen mit jahrzehntelang erfahrenen Fachkräften geschätzt.

33 Vorbereitung umfasst: Terminabsprache, Aktenstudium, Vorbereitung auf das Gespräch, Wegeplanung. Nachbereitung umfasst: Gesprächsauswertung, Schreiben einer Aktennotiz, Planung und Initiierung weiterer Handlungsschritte.

34 Die Anreise kann kürzer sein, etwa wenn mehrere Mündel in derselben Einrichtung leben oder deutlich länger und zB einen ganzen Tag in Anspruch nehmen, wenn der Mündel weiter entfernt untergebracht werden musste.

Die Berechnungen in Tab. 1 zeigen, dass die Zeit für die *persönlichen Kontakte* mit 100 Std je Monat die ganz überwiegende Diensttätigkeit der/des Amtsvormundin/-vormunds sein wird. Dies nimmt rd drei Viertel der Arbeitszeit in Anspruch. Immerhin muss sie/er 600 Besuche im Jahr organisieren und durchführen.

Nach Abzug aller übrigen notwendigen Tätigkeiten bleiben für die zweite zentrale Aufgabe der *Förderung von Pflege und Erziehung des Mündels* gerade einmal 18,5 Std, das entspricht ein halbe **Stunde je Kind im Monat**. Eine halbe Stunde, um am Hilfeplanverfahren teilzunehmen, den Verlauf und die Wirksamkeit von Hilfen zu überwachen, die Umgangskontakte mit den leiblichen Eltern zu regeln, die finanziellen Angelegenheiten des Mündels zu klären (Unterhalt, Anträge nach dem OEG, Erbschaften etc), die Berichte an das Familiengericht zu verfassen, Gerichtstermine vorzubereiten, ggf selbst Anträge zu stellen und am Verfahren

teilzunehmen. Dass man dies alles in einer halben Stunde nicht machen kann, liegt auf der Hand.

3. Arbeitszeitverteilung bei 40 Fällen je Vollzeitkraft

Mit der Beschränkung der Fallzahl auf 40 Fälle je amtsvormundschaftlicher Fachkraft reduziert sich der Zeitaufwand für die Besuchskontakte und es bleibt entsprechend mehr Zeit für die Förderung von Pflege und Erziehung des Mündels. Dies zeigen die Berechnungen in Tab. 2.

Bei 40 Fällen würden die *Besuchskontakte* immer noch mehr als die Hälfte der Dienstzeit in Anspruch nehmen (60 %).

Durch die Verringerung der Fallzahl von 50 auf 40 steht jedoch für die Maßnahmen zur *persönlichen Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung* eines jeden Mündels fast doppelt so viel Zeit zur Verfügung, nämlich eine Stunde anstatt einer halben Stunde.

Tab. 2: Monatliche Arbeitsgewichtung bei 40 Fällen pro Fachkraft

Tätigkeiten der Amtsvormünder/-vormundinnen je Monat	Std/Monat ³⁵	% der Gesamtarbeitszeit (ca)
Nettoarbeitszeit:	135 Std	100 %
Nicht mündelbezogen notwendige Arbeitszeiten		
Sog. Rüstzeit/Verteilzeit: Arbeitsvorbereitung, allgemeine Bürotätigkeiten, Dienstbesprechungen, Erfrischungspausen etc Andere Dienstaufgaben: Fortbildung, Praktikantenausbildung, Vertretung von Kollegen etc	13,5 Std	10 %
Mündelbezogenen Arbeitszeiten		
40 Mündelbesuche • 40 x 30 Min. Vor- und Nachbereitungszeit = ca 20 Std • 40 x 30 Min. Anfahrt = 20 Std • 40 x 1 Std persönlicher Kontakt mit dem Mündel = 40 Std	80 Std	60 %
Kollegiale Beratung/Fallbesprechung/Supervision	3 Std	2 %
Maßnahmen zur persönlichen Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels • Teilnahme an Hilfeplanverfahren • Verfolgen des Verlaufs und der Wirksamkeit von Hilfen • Regelungen von Umgangskontakten • Regelung finanzieller Angelegenheiten (Unterhalt, Anträge nach dem OEG, Erbschaften etc) • Berichte an das Familiengericht • Gerichtstermine (Teilnahme und Vorbereitung) • Aktenführung Insgesamt = ca 1 Std je Mündel	38,5 Std	28 %

35 Die Stundenangaben wurden in Gesprächen mit jahrzehntlang erfahrenen Fachkräften geschätzt.

4. Arbeitszeitverteilung bei 30 Fällen je Vollzeitkraft

Noch günstiger fiele die Gewichtung aus, wenn der/die Amtsvormund/-vormundin nur 30 Fälle betreut:

Tab. 3: Monatliche Arbeitsgewichtung bei 30 Fällen pro Fachkraft

Tätigkeiten der Amtsvormünder/-vormundinnen je Monat	Std/Monat	% der Gesamtarbeitszeit (ca)
Nettoarbeitszeit:	135 Std	100 %
Nicht mündelbezogen notwendige Arbeitszeiten		
Sog. Rüstzeit/Verteilzeit: Arbeitsvorbereitung, allgemeine Büroarbeiten, Dienstbesprechungen, Erfrischungspausen etc Andere Dienstaufgaben: Fortbildung, Praktikantenausbildung, Vertretung von Kollegen etc	13,5 Std	10 %
30 Mündelbesuche • 30 x 30 Min. Vor- und Nachbereitungszeit = ca 15 Std • 30 x 30 Min. Anfahrt = 20 Std • 30 x 1 Std persönlicher Kontakt mit dem Mündel = 30 Std	60 Std	45 %
Kollegiale Beratung/Fallbesprechung/Supervision	3 Std	2 %
Maßnahmen zur persönlichen Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels • Teilnahme an Hilfeplanverfahren • Verfolgen des Verlaufs und der Wirksamkeit von Hilfen • Regelungen von Umgangskontakten • Regelung finanzieller Angelegenheiten (Unterhalt, Anträge nach dem OEG, Erbschaften etc) • Berichte an das Familiengericht • Gerichtstermine (Teilnahme und Vorbereitung) • Aktenführung Insgesamt = ca 2 Std je Mündel	58,5 Std	43 %

Wenn je Fachkraft nur 30 Fälle betreut würden, stünden für den *Besuchskontakt* jeweils zwei Stunden und für die persönliche *Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung* ebenfalls ca **zwei Stunden je Kind im Monat** zur Verfügung, insgesamt ca vier Stunden, also rd ein halber Arbeitstag.

Erst bei der angenommenen Fallzahl 30 wäre die „Besuchszeit“ etwa gleich hoch wie die „Förderungszeit“. Das scheint von der Bedeutung der beiden Aufgaben her durchaus angemessen.

5. Diskussion der Ergebnisse und Fazit

Wenn wir künftig die persönlich geführte Amtsvormundschaft wollen, müssen Alibibesuche verhindert werden und die persönliche Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung muss der/dem Amtsvormundin/-vormund kapazitätsmäßig und zeitlich möglich sein. Das ist das unumstrittene Ziel der Gesetzesreform.

Das Verhältnis zwischen der „Besuchszeit“ und der „Förderungszeit“ muss angemessen sein: Neben den Mündelbesuchen, die dem persönlichen Kontakt dienen und es der/dem Amtsvormundin/-vormund erlauben, sich ein Bild von der Lebenssituation und der Entwicklung des Mündels zu machen, muss ausreichend Zeit zur Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung bleiben. Denn was würde es

nützen, wenn die Vormundin im persönlichen Kontakt zwar feststellen würde, was ihr Mündel benötigt, sie aber keine Zeit hätte, sich darum zu kümmern?

Nach obiger Berechnung ist das Verhältnis zwischen „Besuchszeit“ und „Förderungszeit“ bei 50 Fällen in einer gravierenden Schiefe (ca 70 % zu 14 %). In einer halben Stunde pro Monat können Pflege und Erziehung nicht kindeswohlgerecht gefördert und gewährleistet werden.

Bei 40 Fällen wäre es mit 60 % zu 28 % schon etwas besser, aber auch eine Stunde pro Monat scheint zu wenig für die Kernaufgabe der persönlich geführten Vormundschaft.

Erst bei Senkung der Fallzahlobergrenze auf 30 Fälle je Vormund/in wird die „Besuchszeit“ ungefähr genauso umfangreich sein wie die „Förderungszeit“. Die Berechnungen haben gezeigt, dass selbst bei nur 30 Fällen für jedes von der/dem Amtsvormundin/-vormund betreute Kind nur rd ein halber Arbeitstag pro Monat zur Verfügung stünde. Das ist wenig genug. Es sollte jedoch ausreichend dafür sein, dass der/die Vormund/in die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, die unter staatlicher Obhut stehen, im Auge behält und bei Bedarf korrigierend eingreift.

Zusammenfassend verdeutlicht das noch einmal die folgende Übersicht:

Tab. 4: Übersicht über Arbeitszeitverteilung bei 30, 40 oder 50 Fällen je Mündel

Tätigkeiten	50 Fälle		40 Fälle		30 Fälle	
	Arbeitszeit	Std je Mündel	Arbeitszeit	Std je Mündel	Arbeitszeit	Std je Mündel
„Besuchszeit“ (Mündelbesuche, persönlicher Kontakt)	74 %	2 Std	60 %	2 Std	45 %	2 Std
Förderungszeit“ (Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung)	14 %	½ Std	28 %	1 Std	43 %	2 Std

Bei Ausschöpfung der nun vorgesehenen Obergrenze von max. 50 Fällen wird das Ziel der Gesetzgebung, die persönlich geführte Vormundschaft, bei der der/die Vormund/in regelmäßigen persönlichen Kontakt mit dem Mündel hat und dessen Pflege und Erziehung fördert und gewährleistet, nicht erreicht werden können. Eine Belastungsobergrenze von max. 30 Fällen wäre daher adäquat gewesen.

Nun muss die Praxis sich auf die neue Rechtslage einstellen, Erfahrungen sammeln und diese evaluieren. Es bleibt zu wünschen, dass die Fallzahl 50 tatsächlich als abso-

lute Ausnahme angesehen wird, im Sinne einer „Schallmauer“,³⁶ die auf keinen Fall überschritten werden darf, und dass die tatsächliche Fallzahlbelastung regelmäßig deutlich darunter liegt. Denn – hierin waren sich die Sachverständigen einig – niemand fliegt immerzu an der Schallgrenze entlang.

36 Stellungnahme der Sachverständigen Prof. Dr. Birgit Hoffmann, FH Mannheim, in der öffentlichen Anhörung der Sachverständigen am 23.02.2011 im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags (S. 2).

Prof. Dr. Birgit Hoffmann*

Kooperation zwischen Vormundin/Pfleger und Familiengericht

I. Kooperation und Reform(vorhaben)

Mit dem Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts,¹ das zT bereits am 06.07.2011 in Kraft getreten ist, will der Gesetzgeber den persönlichen Kontakt zwischen Kind/Jugendlichem und Vormund/in bzw Pfleger/in² fördern. Er sieht ua vor, die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds/Pflegers mit dem Mündel/Pflegling der familiengerichtlichen Aufsicht zu unterstellen (§ 1837 Abs. 2 S. 1 BGB), und normiert, dass der Jahresbericht des/der Vormunds/Vormundin an das Familiengericht Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds mit dem Mündel/Pflegling zu enthalten hat (§ 1840 Abs. 1 BGB). Diese Vorschläge bieten Anlass, einen Blick auf die bisherigen Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen Vormund/in und Familiengericht zu werfen.

Es werden im Folgenden zunächst die geltenden gesetzlichen Regelungen zur Unterstützung, Beratung, aber auch Aufsicht durch das Familiengericht untersucht. Sodann wird die Stellung von Vormundinnen und Vormündern in familiengerichtlichen Verfahren betrachtet. Abschließend wird erörtert, in welchem Umfang eine Kooperation im Hinblick auf das Erweitern der Aufgaben einer Pflegerin, die Entlassung einer/eines Vormundin/Vormunds oder das Beenden einer Vormund-/Pflegerchaft verpflichtend ist.

Bei der Betrachtung sind die Besonderheiten von Vereinsvormund/-pflegerchaft und Amtsvormund/-pflegerchaft in

Erinnerung zu behalten: Ein Verein oder das Jugendamt bedienen sich als juristische Personen bei der Führung einer Vormund-/Pflegerchaft eines/einer ihrer Mitarbeiter/innen bzw eines Mitglieds (§ 1791a Abs. 3 S. 1 BGB, § 55 Abs. 2 SGB VIII). Maßnahmen des Familiengerichts richten sich jedoch gegen den Verein bzw das Jugendamt und nicht gegen eine einzelne Fachkraft. Ebenso besitzt Verpflichtungen gegenüber dem Familiengericht der Verein oder das Jugendamt. Vormundin oder Pfleger meint daher in diesem Beitrag zunächst nicht die einzelne Fachkraft im Verein oder im Jugendamt, sondern den ehrenamtlichen oder professionellen Einzelvormund/-pfleger bzw den Verein oder das Jugendamt als Vormund/in, sofern im Beitrag nicht ausdrücklich ein Bezug gerade zur Stellung der Fachkraft im Jugendamt oder im Verein hergestellt wird.

II. Unterstützung und Beratung durch das Familiengericht

Nach § 1837 Abs. 1 BGB haben Vormünder/Vormundinnen gegenüber dem Familiengericht einen subjektiv-öffentlich

* Die Verf. lehrt ua Kindschafts-, Betreuungs- und Sozialrecht an der FH Mannheim.

1 BT-Drucks. 17/3617 vom 04.11.2010, Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BT-Drucks. 17/5512 vom 13.04.2011 und BR-Drucks. 243/11 vom 06.05.2011, S 227 D, 228 A, BGBl 2011 I, 1306, s. hierzu Hoffmann FamRZ 2011, 249.

2 Im Folgenden wird aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit des Textes verkürzt von Vormund/in gesprochen, für Pflegerchaften gilt jedoch immer dasselbe.

Fallzahlenvergleich mehrerer Großstädte im 2017

<u>Stadt</u>	<u>"normal" Fallzahl/ Vormund</u>	<u>UMA</u>
Kiel	50	
Mannheim	33	
Ibbenbüren	46	
Dresden	40	
Hamburg	35	
Borken	37	
München	40	
Berlin	47	47
Berlin UMA	50	
Bonn	40	40
Rostock		
Erfurt		
Hannover	40	40
Magdeburg		
Stuttgart		
Wiesbaden		
Bielefeld	40	40
Bochum		
Braunschweig	50	50
Chemnitz	38,68686869	40
Duisburg	50	40
Essen	43,70588235	43,7058824
Frankfurt	32,88888889	32,8888889
Freiburg	42	42
Gelsenkirchen	50	50
Hagen	40	40
Halle		
Karlsruhe	43,5	43,5
Kassel	36,5470852	40
Köln	40	40
Krefeld	50,20920502	40
Leipzig		
Mönchengladbach	49,14285714	50
Münster		
Nürnberg	45,67741935	45,6774194
Oberhausen	39,78947368	39,7894737
Wuppertal		
<u>Durchschnitt</u>	<u>41,07670287</u>	<u>40,2280832</u>